

**VEREINIGUNG  
DER  
ÖSTERREICHISCHEN RICHTER**

1016 WIEN, 30. Nov. 1988  
JUSTIZPALAST

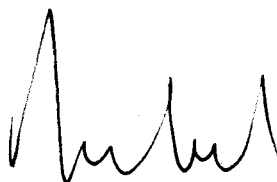
An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betritt	GESETZENTWURF
Z	76 GE 0 88
Datum:	- 2. DEZ. 1988
Verteilt	6. 12. 88 <i>lc</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird -  
Stellungnahme

In der Anlage wird die Stellungnahme der Vereinigung der  
österreichischen Richter zum o.a. Gesetzesentwurf in  
25-facher Ausfertigung übermittelt.



(Dr. Ernst Markel)  
Präsident

25 Anlagen

## VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird

Schwerpunkte des vorliegenden Entwurfes sind einerseits auf dem Gebiet des Verfahrensrechtes gelegen, wobei die bisher bestandene verfahrensrechtliche Besonderheit des bevorzugten Wasserbaues eliminiert wird, die bisher bereits in der Praxis gehandhabte Unterteilung des Verfahrens für Großprojekte in ein generelles und ein Detailbewilligungsverfahren rechtlich verankert wird, die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft neu geregelt und die Rechtsstellung des Fischereiberechtigten ausgeweitet werden. Schwerpunkte in materiell-rechtlicher Hinsicht betreffen vor allem die des Gewässerschutzes, die durch eine Ausdehnung der Verpflichtung zur laufenden Verbesserung auf alle Wasserbenutzungsanlagen, durch ergänzende Eingriffsbefugnisse der Behörden, die subsidiäre Haftung des Grundeigentümers für Mißstände und durch die Verankerung des Standes der Technik im Gesetz erreicht werden soll. Weiters findet sich im Entwurf ein Ausbau der Rechtsstellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (Parteistellung), ein Ausbau der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung und die Schaffung eines Beirates für Wasserwirtschaft.

- 2 -

Gegenüber einem vorangegangenen Entwurf (Stand September 1987) läßt der vorliegende Entwurf insbesondere die gesetzliche Verankerung der Festlegung von Immissions- und Emissionswerten sowie eine Erhöhung der Strafdrohung für Übertretungen des Gesetzes vermissen.

Im einzelnen ergeben sich zum Text des Entwurfes nachstehende Bemerkungen (diese beziehen sich auf die künftigen Paragraphenbezeichnungen):

§ 8a Abs. 2: **Es** erscheint zweckmäßig, damit auch Schutz- und Regulierungsbauten dem Begriff des Standes der Technik unterworfen werden können, in Zeile 2 dieses Absatzes zwischen den Worten "fortschrittlicher" und "Verfahren" das Wort "Bauweisen" einzufügen. Ebenso wäre das Wort "Bauweisen" in der achten Zeile dieses Absatzes zwischen die Worte "vergleichbare" und "Verfahren" einzufügen.

§ 13 Abs. 1: In der zweiten Zeile wäre zwischen dem Wort "den" und dem Wort "Bedarf" die Einfügung der Wortfolge "nach dem Stand der Technik bestehenden" wünschenswert. Dadurch würde klargestellt, daß ein etwa durch veraltete Betriebsweisen verursachter höherer Wasserverbrauch oder höherer Abwasserausstoß eines Unternehmens nicht als maßgebliche Größe für die Festsetzung des Maßes der Wasserbenutzung heranzuziehen ist.

§ 13 a Abs. 1: Es erschiene überlegenswert, auch solche nach dem Wasserrechtsgesetz erteilte Bewilligungen, die keine Wassernutzung zum Gegenstand haben (z. B. Bewilligungen nach § 38) der Anpassungspflicht zu unterwerfen. In der fünften Zeile dieses Absatzes müßte es "wasserwirtschaftlichen" heißen.

§ 13a Abs. 3 und 4: Die Hinweise auf § 121 sind unklar.

§ 13a Abs. 5: Hier ist eine Abgrenzung der Kostenbeitragspflicht im Hinblick auf die Zielsetzungen des § 30 WRG zu vermissen. Es wäre abzuklären, inwieweit eine Kostenbeitragspflicht eines an sich durch Anpassungsmaßnahmen Begünstigten auch dann besteht, wenn durch die Anpassungsmaßnahmen ein den Zielsetzungen des § 30 WRG entsprechender Zustand geschaffen wird.

- 3 -

§ 13b Abs. 1: Der Begriff der "zusätzliche Maßnahmen" erscheint nicht hinreichend umschrieben.

§ 21 Abs. 2: Das Bestehenbleiben von für die bisherige Wasserbenutzung eingeräumten Zwangsrechten erscheint insoweit problematisch, als in Fällen, in denen die Entschädigung für derartige Zwangsrechte im Hinblick auf die Bewilligungsdauer der bisherigen Wasserbenutzung bemessen wurde, der Weiterbestand der Zwangsrechte im Fall der Wiederverleihung entschädigungslos wäre.

§ 31 Abs. 4: Unklar erscheint, ob der Rechtsnachfolger eines Liegenschaftseigentümers auch dann zum Kostenersatz herangezogen werden kann, wenn er im Zeitpunkt des Rechtsüberganges an ihn von den Anlagen oder Maßnahmen auf diesem Grundstück keine Kenntnis haben konnte, sondern erst später davon Kenntnis erlangt hat und allenfalls auch die Wasserrechtsbehörde informiert hat.

§ 38 Abs. 3: In Zeile 2 müßte es "30-jährlichen" heißen.

§ 46 Abs. 1 und 2: Es erscheint unklar, in welcher Weise die in Abs. 1 enthaltene Verwendungsverpflichtung **hinsichtl.d.Regulierungsneugrundes** rechtlich umgesetzt wird, wenn keine Verordnung im Sinne des Abs. 2 erlassen wird.

§ 54 Abs. 2 lit. f: Es erscheint fraglich, welche Wasserrechtsbehörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligungen für nach dieser Gesetzesstelle bewilligungspflichtig erklärte Maßnahmen zuständig ist.

§ 55 Abs. 4: Die Durchsetzung der Informationspflicht, soweit sie Behörden trifft, die nicht das Wasserrechtsgesetz anzuwenden haben, erscheint fraglich.

§ 100 Abs. 1 lit. g und h: Es erscheint erforderlich klarzustellen, ob sich die in den beiden Literatgenannten Sauerstoffbedarfswerte auf die Abwasserfracht vor einer Reinigung oder nach einer solchen beziehen.

§ 102 Abs. 1 lit. e: Die Parteistellung eines weisungsgebundenen Organes erscheint problematisch.

§ 103 Abs. 1 lit. i: Das Wort "befaßt" wäre besser durch die Wendung "zu befassen" zu ersetzen.

- 4 -

§ 104 Abs. 2 lit. d: Die Verpflichtung der Behörde, von sich aus Untersuchungen über Alternativen und Varianten eines eingereichten Projektes durchzuführen - dies ist im allgemeinen Aufgabe des Bewilligungswerbers -, entspricht nicht der herkömmlichen Auffassung des Pflichtenkreises einer Bewilligungs-behörde.

§ 111a Abs. 1: Es wäre wünschenswert klarzustellen, ob und inwieweit auf Grund einer erteilten Grundsatzgenehmigung bereits mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden darf bzw. welchen Grad der Konkretisierung das einer Grundsatzgenehmigung zugrunde-liegende Projekt erreichen muß, wenn auf seiner Grundlage Teile des Vorhabens in Angriff genommen werden sollen.

§ 112: Durch den Wegfall des Abs. 4 dieser Gesetzesstelle bleibt die Nichteinhaltung von vor dem Inkrafttreten der Novelle gemäß diesem Absatz festgesetzten Fristen mangels entsprechender Übergangsbestimmungen sanktionslos.

§ 121: Durch den Wegfall des Abs. 4 können mangels entsprechender Übergangsbestimmungen erteilte Bevorzugungserklärungen nicht mehr aufgehoben werden.

§ 137: Eine Anhebung der derzeit lediglich S 20.000,-- betragenden Strafobergrenze erschiene erwägenswert.

§ 138 Abs. 4: Das zu § 31 Abs. 4 ausgeführte gilt sinngemäß.

Art. II Abs. 6: Ergänzungen dieses Absatzes im Sinne der zu den §§ 112 und 121 gemachten Ausführungen erschienen sinnvoll. Die übermittelten Unterlagen werden anbei rückgemittelt.

Wien, am 30. November 1988